



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06122**
Datum: 07.11.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Recht / FB Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	07.11.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	23.11.2006	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	05.12.2006	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	06.12.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	13.12.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einführung eines privatrechtlichen Abwasserentgeltes - Abschluss eines Konzessionsvertrages

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die bisherige Verfahrensweise der Erhebung von kommunalabgabenrechtlichen Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung wird durch die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ab dem 1. Januar 2007 ersetzt (Konzessionsmodell).
2. Das Leistungs- und Benutzungsverhältnis der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt sich ab dem 1. Januar 2007 nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A) der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH (HWA).
3. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den zur Umsetzung des Konzessionsmodells erforderlichen Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Halle (Saale)

und der HWA als Konzessionärin in der vorliegenden Form abzuschließen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Kurzfassung Beschlussvorlage „Einführung privatrechtliches Entgelt für die Abwasserbeseitigung“

1. Die Änderung des Regimes der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Stadt in die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten durch die HWA im Wege der Dienstleistungskonzession ist verbunden mit der wirtschaftlichen Folge, dass nunmehr Unternehmen/ Gewerbetreibende vorsteuerabzugsberechtigt werden und private Kundengruppen dadurch keine zusätzliche Belastung erfahren.
2. Die Höhe der Entgelte ab dem 1. Januar 2007 bleibt auf Basis der z. Z. geltenden Abwassergebühren bis zum 31.12.2008 erhalten, davon ausgenommen ist eine Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 von 16% auf 19%), welche die Konzessionärin zur Preisanpassung berechtigen.
3. Der Konzessionsvertrag zwischen Stadt und HWA enthält eine Öffnungsklausel (§ 10 Abs. 3), dass mit Ablauf der Kalkulation des Abwasserentgeltes zum 31.12.2008 die Stadt und die HWA gemeinsam im Rahmen des Abstimmungsprozesses für die Entgeltbestimmung die Problematik des Entgeltes für die Niederschlagswasserentsorgung beraten und ggf. neu regeln werden.
4. Mit der Umstellung auf ein privates Nutzungsentgelt verbleiben grundsätzliche hoheitliche Befugnisse bei der Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger. Diese sind fixiert in der Abwasserbeseitigungssatzung – Rumpfsatzung. Die HWA erlässt Allgemeine Entsorgungsbedingungen Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A) mit dem Preisblatt als Aufstellung der Entgelte. Hierüber wird der Stadtrat informiert mit dem Hinweis, dass dazu keine Abstimmung des Stadtrates erfolgt, da diese Angelegenheit im Rechtskreis der Konzessionärin liegt und sich somit dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates entzieht.
5. Mit dieser Änderung des Regimes ist die Außerkraftsetzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 sowie der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 verbunden.

Begründung:

1. Die Stadt Halle (Saale) (i. F. Stadt) ist zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers verpflichtet. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen durchgeführt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Halle (Saale) der Halleschen Wasser- und Abwasser GmbH (HWA).

Derzeit sind die Anschluss- und Benutzungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) geregelt.

Die HWA als Erfüllungsgehilfe der Stadt erhält für ihre Leistungen der Abwasserbeseitigung ein Entgelt.

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KAG-LSA).

Dabei werden, jeweils nach Jahresabschluss, Überschüsse aus den Gebühreneinnahmen an die Stadt Halle (Saale) abgeführt und Kostenunterdeckungen, die nicht über Gebühreneinnahmen abgedeckt werden können, von der Stadt Halle (Saale) ausgeglichen.

Der sich nach Abschluss einer Kalkulationsperiode ergebende Saldobetrag wird dann in den nächsten Kalkulationszeitraum vorgetragen.

Die Stadt Halle (Saale) hat die HWA auch zur Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahmen der Gebühreneinnahmen befugt.

Diese Verfahrensweise soll mit Wirkung zum 1. Januar 2007 derart verändert werden, dass nunmehr privatrechtliche Entgelte als Gegenleistung für die Abwasserbeseitigung über ein Preisblatt direkt von der HWA, als beauftragtem Dritten, beim Kunden geltend gemacht werden.

Die rechtlichen Bedingungen der Abwasserbeseitigung werden sich ab dem 1. Januar 2007 in der Stadt Halle (Saale) wie folgt darstellen: es wird ein öffentlich-rechtliches Grundverhältnis (Anschluss- und Benutzungszwang) bestehen, das Leistungs- und Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) bestimmen die Gemeinden und Landkreise, ob sie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben.

Die Ausgestaltung des Leistungs- und Benutzungsverhältnisses in privatrechtlicher Form bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist rechtlich zulässig. Diese Zulässigkeit ist von der Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt worden.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen privatrechtlichen Dritten ist bei der gegebenen Gesetzeslage (§§ 151, 151a i.V.m. 146a Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 GVBl. LSA, S. 248- WG LSA) nicht möglich, die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt somit als kommunale Pflichtaufgabe bei der Stadt Halle (Saale).

Auf Grund dieser fortbestehenden Verantwortung der Stadt Halle (Saale) sind in einem Konzessionsvertrag zwischen dem privaten Dritten und der Stadt Halle (Saale) Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der Dienstleistungskonzession, die Gestaltung der Entsorgungsbeziehungen und insbesondere ausreichende Einwirkungs- und Kontrollrechte des Aufgabenträgers Stadt auf die Aufgabenerfüllung festzuschreiben.

Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung wird sich die Stadt der HWA als Konzessionärin bedienen, die nunmehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf Grundlage des Konzessionsvertrages tätig wird. Die Konzessionärin ist damit Dritte i. S.

§ 151 Abs. 9 WG LSA.

Die Fortführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung als kommunale Einrichtung, d. h. als den Einwohnern/Benutzern zugängliche öffentliche Einrichtung und die Fortführung der Abwasserüberlassungspflicht bzw. des Anschluss- und Benutzungszwanges werden in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) als so genannte „Rumpfsatzung“ normiert. Diese fixiert die grundsätzlichen hoheitlichen Befugnisse der Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung verweist diese Satzung auf die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A). Weiterhin verweist die Satzung hinsichtlich des für die Abwasserbeseitigung zu erhebenden Entgeltes auf das Preisblatt der HWA.

Da das Entgelt selbst keine Einnahme der Kommune, sondern eine Einnahme der Konzessionärin darstellt, entzieht sich seine Genehmigung dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Eine Überprüfung desselben wird über den Aufsichtsrat der Stadtwerke und den entsprechenden Regularien im Konzessionsvertrag sichergestellt.

Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Abwasserentsorgung bedeutet auch eine Angleichung der Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der HWA, da im Bereich der Trinkwasserversorgung seit langem ein privatrechtliches Leistungsverhältnis besteht.

Der Rechtsschutz zwischen den Beteiligten des Leistungsverhältnisses zur Abwasserbeseitigung bei direkten Entgeltbeziehungen und die Durchsetzung von Entgeltforderungen erfolgt über den Zivilrechtsweg.

3. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Mit Einführung der privatrechtlichen Entgeltordnung ist die zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HWA bestehende Vergütungsvereinbarung außer Kraft zu setzen.

Diese neue Verfahrensweise der Entgelterhebung wird sich, bezüglich der Aufgabe öffentliche Abwasserbeseitigung, ab 01.01.2007 als haushaltsneutral darstellen.

Diese Haushaltsneutralität ergibt sich für den Ausgleich der Gebührenüber- bzw. Unterdeckung, eine etwaige Verpflichtung der Stadt zum Ausgleich entstandener finanzieller Defizite bei der HWA ist dann nicht mehr gegeben.

Bezüglich der Kalkulation des privatrechtlichen Entgeltes ist die HWA formal nicht mehr an das Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalts gebunden.

Da gemäß zivilrechtlicher Rechtsprechung privatrechtliche Entgelte einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB unterliegen, ist aber zu gewährleisten, dass privatrechtliche Entgelte den gleichen Beschränkungen unterliegen wie Gebühren.

Die die Kalkulation der Gebühren bestimmenden öffentlich-rechtlichen Grundsätze (u. a. Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) entfalten somit auch hier generelle Gültigkeit (s. a. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz, Rdz.9 zu § 6- *„die für die Kalkulation kommunaler Gebühren aus volkswirtschaftlich-ökologischer Zielen abgeleiteten Grundsätze [beanspruchen] generelle Gültigkeit und ...das [gilt] unabhängig von Organisation und Rechtsform der jeweiligen Einrichtung und der Rechtsnatur ihres Benutzungsverhältnisses“*).

Mit der Verpflichtung der Konzessionärin im Konzessionsvertrag, bei der Ermittlung der Entgelte die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) zu berücksichtigen, ist die Sozialverträglichkeit des Entgeltes sicherzustellen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bis zum 31.12.2008 die Preise auf Basis 31.12.2006 stabil zu halten. Davon ausgenommen ist eine Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 von 16% auf 19%), die die Konzessionärin zu einer Preisanpassung berechtigen. Eine ab dem 01.01.2009 vorgesehene Erhöhung ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar zu belegen.

Weiterhin enthält der Konzessionsvertrag zwischen Stadt und HWA eine Öffnungsklausel (§ 10 Abs.3), dass mit Ablauf der Kalkulation des Abwasserentgeltes zum 31.12.2008 die Stadt und die HWA gemeinsam im Rahmen des Abstimmungsprozesses für die Entgeltbestimmung die Problematik des Entgeltes für die Niederschlagswasserentsorgung grundsätzlich beraten und ggf. neu regeln werden.

Mit der Einführung des privatrechtlichen Entgeltes wird gegenüber den zum Vorsteuerabzug berechtigten industriellen und gewerblichen Kunden eine preiswerte Leistungserstellung angeboten. Da die bisherigen Kosten der Abwasserentsorgung, auf Grund der Rechtsform der HWA, bereits umsatzsteuerbelastet waren, kann dann der o. g. Kundengruppe ein Leistungsvorteil eingeräumt werden, ohne andere Kundengruppen (Privatpersonen) zu belasten.

Dieser Vorteil kommt somit auch den Betrieben gewerblicher Art im Bereich der Stadtverwaltung selbst zugute.

4. Außerkraftsetzen von Satzungen

Mit der Einführung des Konzessionsmodells zum 01. Januar 2007 ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft zu setzen.

Ebenfalls ist die Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft zu setzen, da die Entgelte nunmehr in der ausschließlichen Beziehung Kunde- HWA auf Grundlage des Preisblattes zu bestimmen und zu erheben sind.

